

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8	FREITAG, DEN 8. MÄRZ	2013
Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 2013	Zwölfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	55
21. 2. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 60	56
22. 2. 2013	Einundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord	58
27. 2. 2013	Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 23	59
28. 2. 2013	Verordnung zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche Bildungsgänge	61
	<small>223-1-66, 223-1-36, 223-1-35, 223-1-64, 223-1-33, 223-1-104</small>	
28. 2. 2013	Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	77
28. 2. 2013	Vierzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	78

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zwölfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 14. Februar 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Landmarkt“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 29. September 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Landmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 14. Februar 2013.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 60

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 60 für den Geltungsbereich des Siemersplatzes sowie Flächen nördlich der Osterfeldstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Lokstedter Steindamm – Siemersplatz – Vogt-Wells-Straße – Alter Schulweg – Stapelstraße – Kollaustraße – Nordgrenze des Flurstücks 2663, Westgrenzen der Flurstücke 2663, 4269 und 4916, Südgrenze des Flurstücks 4792, Westgrenzen der Flurstücke 4792, 710, 711 und 4940, Nordgrenzen der Flurstücke 4940 und 4939 – Ahornallee – Nordgrenzen der Flurstücke 721 und 761 – Lembekstraße – Nordgrenzen der Flurstücke 769 und 802, über das Flurstück 808 (Jägerlauf), Nordgrenze des Flurstücks 811, Ostgrenzen der Flurstücke 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825 und 826, über das Flurstück 829, Nordgrenze des Flurstücks 832, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 833, Nordgrenzen der Flurstücke 3302 und 3300, über das Flurstück 835, Nordgrenze des Flurstücks 3764 – Offakamp – Osterfeldstraße – Ostgrenzen der Flurstücke 1150, 1149, 1148 und 1147, Südgrenze des Flurstücks 1147 der Gemarkung Lokstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 6 Absatz 2 Nummern 6 und 7 BauNVO unzulässig.
3. In den mit „MI 3“, „MI 5“ und „MI 6“ bezeichneten Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
4. In den Kerngebieten sind Tankstellen nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 BauNVO, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505) sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem

- Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO werden ausgeschlossen.
5. In den Kerngebieten sind Ausnahmen für Wohnungen im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO nur oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
 6. In den Baugebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 5 m und durch Balkone sowie verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien oder Wintergärten) bis zu einer Tiefe von 1,5 m auf einer Fassadenlänge von jeweils 30 vom Hundert zugelassen werden.
 7. In den allgemeinen Wohngebieten dürfen je Grundstück maximal vier Stellplätze oder Garagen ebenerdig angeordnet werden. Weitere Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.
 8. In den Kern- und Mischgebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Ausnahmsweise können oberirdische Stellplätze für den Wirtschaftsverkehr zugelassen werden, wenn dadurch Freiraumqualität und Wohnruhe nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 9. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie einschließlich ihrer Überdeckung nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen.
 10. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
 - 11.1 In den Baugebieten ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer akustischen Wirkung vergleichbare Maßnahmen, sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 - 11.2 Zusätzlich sind in den Baugebieten am Siemersplatz sowie entlang der Kollaustraße, des Lokstedter Steinhamms, der Vogt-Wells-Straße und der Osterfeldstraße
 - für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäude-seiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (zum Beispiel verglaste Loggien oder Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird,
 - vor den Fenstern derjenigen Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen, die zu Gebäudeseiten orientiert sind, an denen ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten wird,
 - die der gewerblichen Nutzung zugeordneten Aufenthaltsräume – insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
 12. Für die zu erhaltenden Einzelbäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Laubbäumen vorzunehmen.
 13. In den Baugebieten ist für je 150 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Laubbaum oder für je 300 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum anzupflanzen.
 14. Für festgesetzte Baumanpflanzungen und für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm und kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden, aufweisen.
 15. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 16. In den Misch- und Kerngebieten sind die bis zu 15 Grad geneigten Dachflächen von Gebäuden mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgesehen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, als Dachterrasse oder der Aufnahme technischer Anlagen dienen.
 17. Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Flächen für Wohnhöfe, Terrassen, Stellplätze, Wege und Freitreppen sowie Kinderspielflächen. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
 18. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Februar 2013.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Einundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord**

Vom 22. Februar 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonntag, dem 24. März 2013, 16. Juni 2013, 29. September 2013 und 3. November 2013 aus Anlass der Veranstaltungen „Frühlingsmeile“, „Sommermeile“, „Herbstmeile“ und „Wintermeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 22. Februar 2013.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung über den Bebauungsplan Sinstorf 23

Vom 27. Februar 2013

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), § 9 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), § 1 und § 2 Absatz 1 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sinstorf 23 für den Geltungsbereich nördlich des Meckelfelder Weges und südwestlich des Weiherheidegrabens (Bezirk Harburg, Ortsteil 708) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 347, West- und Nordgrenze des Flurstücks 348, Nordgrenzen der Flurstücke 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, über die Flurstücke 356, 967, 336 (Meckelfelder Weg) und 519 der Gemarkung Sinstorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans sowie die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

c) nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtliche Fehler und

d) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhausvorbauten, Erker, Loggien, Balkone und Sichtschutzwände bis zu 1,5 m kann zugelassen werden. Bei der Überbauung der Straßenverkehrsfläche im Meckelfelder Weg ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.
3. Entlang der Straße Meckelfelder Weg sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Seiten der Gebäude nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Wohn- und Schlafräume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn- und Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
4. Entlang der Straße Meckelfelder Weg ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an

- lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
5. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum beziehungsweise zwei Obstbäume oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 6. Für festgesetzte Baumpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung erhalten bleiben.
 7. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 8. Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
 9. Fahr- und Fußwege sowie Stellplätze ohne Schutzdach außerhalb von Straßenverkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 10. Das auf den privaten Grundstücks- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 27. Februar 2013.

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung
zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen
für berufliche Bildungsgänge

Vom 28. Februar 2013

Artikel 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Sozialpädagogik und der
Fachschule für Heilerziehungspflege**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 520), und § 1 Nummern 2, 7, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 5 wird der Eintrag „§ 5 a Praktische Ausbildung in berufsbegleitender Form“ eingefügt.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 12 erhält folgende Fassung: „§ 12 Zeugnisvermerk“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „in Vollzeitform“ gestrichen.
 - 2.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie kann berufsbegleitend absolviert werden.“
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Schülerinnen und Schüler,
 1. die eine Ausbildung als „anerkannte sozialpädagogische Assistentin bzw. anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA) vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389) in der am 31. Januar 2013 geltenden Fassung oder einer zeitlich nachfolgenden Fassung mit dem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den drei Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Entwicklung und Bildung, Sprache und Kommunikation sowie in der Sozialpädagogischen Praxis abgeschlossen haben oder
 2. die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einer Berufsoberschule der Ausbildungsrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben,
beginnen die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr. Satz 1 findet auch für Schülerinnen und Schüler mit einer der Satz 1 Nummer 1 gleichwertigen Ausbildung Anwendung, wenn die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 3.1.1 In Satz 1 Nummern 1 und 2 und Satz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Bildungsabschluss“ durch das Wort „Schulabschluss“ ersetzt.
 - 3.1.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714).“
 - 3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form wird zugelassen, wer

 1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
 2. a) in einem sozialpädagogischen oder einem heilpädagogischen Arbeitsverhältnis im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit zu
 - aa) einer nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - bb) einem Träger der Sozialhilfe mit einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789, 2790), in der jeweils geltenden Fassung,
 - cc) einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 - dd) einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie,
 - ee) einem Rehabilitationsträger nach §§ 6, 6 a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606), in der jeweils geltenden Fassung oder
 - ff) einem Schulträger steht oder
 - b) als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und die erfolgreiche Teilnahme am Hamburger Qualifizierungsprogramm im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (Zertifikat) für Tagespflegepersonen nachweisen kann.
- Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a müssen bei der Anmeldung die Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu der Weiterbildung vorlegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form nachzuweisen und nach Aufnahme in die Schule jede wesentliche Änderung unverzüglich der Schule mitzuteilen.“

3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so kann sie oder er gleichwohl zur Ausbildung in der berufsbegleitenden Form zugelassen werden, wenn sie oder er

1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im sozialpädagogischen Bereich abgeschlossen hat,
3. mindestens fünf Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war,
4. den Nachweis erbringt, dass sie oder er durch persönliche Härten am Erreichen des mittleren Schulabschlusses gehindert wurde und
5. in einer schriftlichen Prüfung von jeweils 60 Minuten nachweist, dass sie oder er die dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch hat.“

3.4 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zeiten der Ausbildung und Praktika werden in die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 und Absatz 3 nicht mit einbezogen. Betrug die Arbeitszeit im Rahmen der Berufstätigkeit weniger als durchschnittlich 50 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit, verlängert sich der erforderliche Zeitraum der Berufstätigkeit entsprechend.“

3.5 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3.6 Im neuen Absatz 5 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Unzuverlässigkeit“ die Wörter „oder die fehlende persönliche Eignung“ eingefügt.

3.7 Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn

1. im Verlauf der Ausbildung die fehlende Eignung zur Berufsausübung festgestellt wird oder
2. die Schülerin oder der Schüler zwei Mal aufgrund eines selbstverschuldeten Fehlverhaltens den Ausbildungsplatz in der Praxisstelle verliert oder
3. die Schülerin oder der Schüler nach selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes oder der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGBVIII innerhalb zweier Monate keinen neuen Arbeits- oder Praktikumsplatz in einer geeigneten Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder keine neue Pflegeerlaubnis nachweist. Im Falle eines nicht selbstverschuldeten Verlustes des Arbeitsplatzes oder der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGBVIII kann ein Widerruf erfolgen. Bei einem Widerruf muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung umfasst für Schülerinnen und Schüler beider Fachschulen die in Anlage 1 festgelegten Pflichtfächer und einen Wahlpflichtbereich. Für die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik in berufsbegleitender Form umfasst die Ausbildung darüber hinaus Zeiten für von

Lehrkräften vor- und nachbereitete sowie betreute individualisierte Lernformen.

(2) Die Zahl der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens zu erteilenden Unterrichtsstunden sowie die Stunden der betreuten, individualisierten Lernformen werden durch die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Stundentafeln festgelegt. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst

1. Kurse, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs anschließen,
2. Vertiefungsbereiche und
3. das Fach Mathematik.

Vom dritten Schulhalbjahr an wählt die Schülerin oder der Schüler zwei Vertiefungsbereiche im Rahmen des Angebots der Schule. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen mindestens 160 Stunden Mathematik.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder in einer Schule“ eingefügt.

5.1.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach § 2 Absatz 4 verkürzen, müssen lediglich einen anderen Arbeitsbereich wählen als den einschlägigen Arbeitsbereich, den sie bereits vor Beginn der Ausbildung absolviert haben.“

5.1.3 Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Dauer der praktischen Ausbildung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3. Die zuständige Behörde legt die zeitliche Struktur der praktischen Ausbildung fest und gibt sie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung bekannt.“

5.2 Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

5.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

5.4 In dem neuen Absatz 2 wird in Satz 2 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und stellt die Beurteilung aus“ werden gestrichen.

6. Hinter § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5 a

Praktische Ausbildung in berufsbegleitender Form

(1) Die praktische Ausbildung in der berufsbegleitenden Form kann im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgen. § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Die Einbindung der praktischen Ausbildung in die Berufstätigkeit wird für Schülerinnen und Schüler, die in einem Arbeitsverhältnis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a stehen, von der zuständigen Behörde auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Schule und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers festgelegt. Stellt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter zur Verfügung, die oder der von der Schule genehmigt wird, begleitet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Schülerin oder den Schüler in der Berufstätigkeit statt der Lehrkraft im Sinne des Absatz 3.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Berufstätigkeit durch eine Lehrkraft der Schule begleitet, die die praktische Ausbildung koordiniert, die

- Schülerin oder den Schüler berät und die Beurteilung ausstellt. Die die Berufstätigkeit begleitende Lehrkraft erteilt zum Ende des Schulhalbjahres die Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres die Abschlussbeurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, eine Darstellung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen stellt die Zeugniskonferenz fest, ob die praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert wurde. § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.“
7. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Eine Schülerin oder ein Schüler muss die Schule in der Regel verlassen, wenn sie oder er
1. zum zweiten Mal in Folge nicht versetzt wird oder
 2. insgesamt zum zweiten Mal nicht versetzt wird, weil sie oder er die praktische Ausbildung zum zweiten Mal ohne Erfolg absolviert hat.“
8. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Textstelle „Anlage 1“ ersetzt.
- 8.2 In Satz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Berufsbezeichnung“ die Wörter „sowie die Durchschnittsnote“ eingefügt.
- 9.2 In Satz 3 werden die Wörter „Im Abschlusszeugnis wird der gewählte Vertiefungsbereich angegeben“ durch die Wörter „Darüber hinaus werden die gewählten Vertiefungsbereiche“ ersetzt und hinter dem Wort „Facharbeit“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt.
- 9.3 Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma als arithmetisches Mittel aus den Noten für die Fächer, die Vertiefungsbereiche und die Facharbeit ermittelt. Es wird nicht gerundet.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Anlage“ durch die Textstelle „Anlage 1“ ersetzt.
- 10.1.2 In Satz 5 wird das Wort „Bildungsgangstudenten“ durch das Wort „Studenten“ ersetzt.
- 10.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Schülerinnen bzw. Schüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie erfolgreich am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden haben.“
- 10.3 In Absatz 3 werden die Wörter „Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler“ durch die Textstelle „Schülerin bzw. der Schüler“ ersetzt.
11. § 12 erhält folgende Fassung:
 „§ 12
 Zeugnisvermerk
 Der Erwerb der Fachhochschulreife wird entsprechend § 10 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- 12.2 In Absatz 5 Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
13. Die bisherige Anlage wird durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

„Anlage 1

**Verzeichnis
der Unterrichtsfächer nach § 4 und der Fächer der
schriftlichen Prüfung nach § 7 Absatz 3 und § 13 Absatz 4**

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind mit „P“ gekennzeichnet. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs die Kennzeichnung „P***“ auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
2. Die schriftliche Prüfung im mit „bP“ gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß den Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK) über »den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen« (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
3. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe sind mit „EP“ gekennzeichnet.

Fachschule für Sozialpädagogik:		
	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung und Bildung	P***	EP
Sozialpädagogisches Handeln		EP
Sprache und Kommunikation	bP	EP
Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik		
Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik		EP
Gesellschaft, Organisation und Recht	P***	EP
Fachenglisch		
Wahlpflichtbereich		
Fachschule für Heilerziehungspflege:		
	Prüfung	Prüfung für Externe
Pflichtbereich		
Entwicklung, Bildung, Partizipation	P	EP
Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln		EP
Kommunikation und Kooperation	bP	EP
Musisch-kreatives Gestalten		
Gesundheit und Pflege		EP
Gesellschaft, Recht, Organisation		EP
Fachenglisch		
Wahlpflichtbereich		

Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1

Stundentafel der Fachschule für Sozialpädagogik

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren		Unterrichts- stunden über die Dauer von 4 Schul- halbjahren
	Nicht berufs- begleitend	Berufs- begleitend	
Pflichtbereich:			
1. Sozialpädagogisches Handeln	380	260	340
2. Entwicklung und Bildung	380	300	320
3. Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	300	120	240
4. Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik	320	140	220
5. Sprache und Kommunikation	360	260	300
6. Gesellschaft, Organisation, Recht	360	240	280
7. Fachenglisch	120	120	80
Wahlpflichtbereich:			
1. Mathematik	160	160	160
2. Weitere Vertiefungsbereiche	500	320	460
Summe	2880	1920	2400
Betreute individualisierte Lernformen		480	
Praktische Ausbildung*	1200	1200	600

* Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.

Anlage 3 zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1

Studentafel der Fachschule für Heilerziehungspflege

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden für die Dauer von 6 Schulhalbjahren	Unterrichtsstunden für die Dauer von 4 Schulhalbjahren
Pflichtbereich:		
1. Entwicklung, Bildung, Partizipation	540	460
2. Sozial- und behindertenpädagogisches Handeln	260	220
3. Kommunikation und Kooperation	200	160
4. Musisch-kreatives Gestalten	320	200
5. Gesundheit und Pflege	480	360
6. Gesellschaft, Recht, Organisation	440	360
7. Fachenglisch	120	120
Wahlpflichtbereich:		
1. Mathematik	160	160
2. Weitere Vertiefungsbereiche	360	360
Summe	2880	2400
Praktische Ausbildung*	1200	600

* Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.“

Artikel 2

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Höheren Handelsschule (APO-HHS)**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 520), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 14 bis 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Höhere Handelsschule in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Dauer und Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung in der Höheren Handelsschule dauert im Regelfall einschließlich der berufspraktischen Ausbildung ein Schuljahr oder zwei Schuljahre. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Ausbildung auf bis zu drei Schuljahre verlängert werden. Sie soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sowie Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe vermitteln. Im zweiten Schuljahr führt sie die Schülerinnen und Schüler darüber hinaus zur Fachhochschulreife.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

In das erste Schuljahr kann eintreten, wer

- den mittleren Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,3 über alle Fächer außer Sport sowie mit einer Durchschnittsnote über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch von mindestens 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note „5“ hat und
- das 18. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung begonnen wird, noch nicht vollendet hat.

Satz 1 Nummer 2 findet keine Anwendung, wenn und soweit Schülerinnen und Schüler wegen Ableistung eines Dienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung die Altersgrenze überschreiten. Schülerinnen und Schüler die wegen persönlicher Belastungen oder anderer schwerwiegender Gründe entweder das in Satz 1 Nummer 1 vorausgesetzte Notenbild nicht erreicht haben oder nicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres in den Bildungsgang eintreten konnten, können ausnahmsweise zur Ausbildung zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Höheren Handelsschule erreichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

§ 4

Struktur der Ausbildung

Die Höhere Handelsschule gliedert sich in das für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsame erste Schuljahr, in dem die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sowie Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe vermittelt wird. Im zweiten Schuljahr werden im Unterricht die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sowie Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe vertieft und die Inhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife vermittelt.

§ 5

Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst den berufsbezogenen und den berufsübergreifenden Unterricht, den Wahlpflichtunterricht sowie die berufspraktische Ausbildung.

§ 6

Inhalt des Unterrichts

(1) Die Lernbereiche und Fächer, die im berufsbezogenen und berufsübergreifenden Unterricht zu belegen sind, sowie der Umfang der Belegpflichten, ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Stundentafel.

(2) Im Wahlpflichtunterricht können Schülerinnen und Schüler

- Kurse zur Verstärkung des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Unterrichts oder
- weitere Lernbereiche oder Fächer nach Angebot der Schule wählen.

§ 7

Inhalt und Organisation der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung wird in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Sie vermittelt Einsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Erfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung. Die Details der zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen ergeben sich aus der jeweils für den anerkannten Ausbildungsberuf anwendbaren Ausbildungsordnung.

(2) Über die Organisation der einzelnen Abschnitte und die zeitliche Lage innerhalb des ersten Schuljahres entscheidet die Schule. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Ausbildungsstätte mit Genehmigung der Schule. Die Genehmigung setzt in der Regel voraus, dass die Eignung der Ausbildungsstätten sowie der Ausbilderinnen bzw. Ausbilder nach Abschnitt 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung in der Vergangenheit von der zuständigen Stelle bereits festgestellt wurde und überwacht wird. Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstätte.

§ 8

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen für den berufsbezogenen und den berufsüber-

greifenden Unterricht ergeben sich aus dem Bildungsplan. Die Anforderungen für die berufspraktische Ausbildung ergeben sich aus der jeweils für den anerkannten Ausbildungsberuf anwendbaren Ausbildungsordnung.

(2) Am Ende des ersten Schuljahres dient jeweils eine Klassenarbeit in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik/Naturwissenschaften und Fachenglisch der Überprüfung, ob die Anforderungen des Bildungsplans erreicht wurden. Die Termine und die Aufgaben für die Überprüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(3) In dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres halten die Schülerinnen und Schüler in dem Lernbereich „Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren“ eine Präsentation. Teil der Präsentation ist ein mediengestützter Vortrag, dem ein vertiefendes Gespräch mit der von der Schule bestimmten Lehrkraft folgt. Für die Präsentation und das Gespräch stehen insgesamt 30 Minuten zur Verfügung. In der Präsentation thematisieren und reflektieren die Schülerinnen und Schüler ihre Erfahrungen aus der berufspraktischen Ausbildung und dem Lernbereich „Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren“. Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Präsentation vier Wochen vor dem Termin und geben eine Woche vor dem Termin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie alle Inhalte ihrer Präsentation bei der zuständigen Lehrkraft ab. Die Frist kann nicht verlängert werden. Im Anschluss an den Vortrag setzt die zuständige Lehrkraft die Note für die in der Präsentation erbrachten Leistungen (Vortrag und schriftliche Dokumentation) fest und gibt der Schülerin oder dem Schüler das Ergebnis unverzüglich bekannt.

(4) Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs, einem Lernbereich oder einem Fach des Wahlpflichtbereichs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note eines Kurses nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 mit der Note des ihm zugeordneten Lernbereiches oder Faches unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über den Übergang in das zweite Schuljahr und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.

(5) Über die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung erstellen die Betriebe und Verwaltungsorganisationen Beurteilungen. Die Beurteilungen erfassen die Bereiche

1. fachpraktische Kompetenz,
2. personale Kompetenz, insbesondere Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Kommunikationsfähigkeit,
3. Anwendung und Umsetzung der Basiskonzepte in Bezug auf die Erfordernisse in betrieblichen Abläufen und Arbeiten.

Die Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung bildet die Zeugniskonferenz unter Berücksichtigung der Beurteilungen durch die Betriebe und Verwaltungsorganisationen.

§ 9

Abschluss des ersten Schuljahres und Übergang in das zweite Schuljahr

(1) Das erste Schuljahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Zeugnis in allen Lernbereichen und Fächern sowie in der berufspraktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind oder ein Ausgleich nach Absatz 3 erfolgt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Zeugnis über das erste Schuljahr in den Lernbereichen „Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren“, „Absatzprozesse planen,

durchführen, wertmäßig erfassen und analysieren“ und „Beschaffungsprozesse planen, durchführen, wertmäßig erfassen und analysieren“ sowie in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik/Naturwissenschaften, Fachenglisch und Wirtschaft und Gesellschaft mindestens die Durchschnittsnote von 3,5 erreicht haben und deren Leistungen in höchstens einem der genannten Lernbereiche und Fächer mit der Note „mangelhaft“ und nicht schlechter bewertet wurden sowie in der berufspraktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben, können in das zweite Schuljahr übergehen.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Lernbereich oder in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Lernbereich oder in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Lernbereichen oder Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Lernbereichen oder Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Lernbereichen oder Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Lernbereichen oder Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Lernbereichen oder Fächern ausgeglichen.

§ 10

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt am Ende des zweiten Schuljahres nach den Vorschriften des Abschnitts 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil –, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer im Sinne des Abschnitts 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – sind alle Lernbereiche und Fächer gemäß § 6 Absatz 1.

(3) Für die schriftliche Prüfung gilt in den Fächern Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und Mathematik/Naturwissenschaften § 40c Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 1 und 2 APO-AT.

(4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Facharbeit, die sich thematisch auf Inhalte eines Lernbereichs oder mehrerer Lernbereiche bezieht, und ihrer Präsentation. Die Facharbeit wird im letzten Halbjahr der Ausbildung erstellt und im Rahmen der Abschlussprüfung präsentiert; dafür halten die Schülerinnen und Schüler einen mediengestützten Vortrag, dem ein vertiefendes Gespräch mit dem Fachprüfungsausschuss folgt. Für den Vortrag und das Gespräch stehen insgesamt 30 Minuten zur Verfügung.

(5) Wird ein Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, bestimmt die zuständige Behörde den neuen Prüfungstermin.

§ 11

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife ist erreicht, wenn die Anforderungen des § 9 Absatz 1 im Zeugnis über das zweite Schuljahr der Höheren Handelsschule erfüllt sind und in der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in nicht mehr als zwei Lernbereichen oder Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt wurden und kein Lernbereich und kein Fach mit ungenügend bewertet wurde.

§ 12

Prüfung für Externe

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Geprüft wird in allen in § 6 Absatz 1 in Verbindung mit der Stundentafel aufgeführten Lernbereichen und Fächern.

(2) Schriftlich wird in jedem Lernbereich des berufsbezogenen Unterrichts mit Ausnahme des Lernbereichs „Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren“ und in jedem Fach des berufsübergreifenden Unterrichts mit Ausnahme des Fachs „Wirtschaft und Gesellschaft“ geprüft. Für die Arbeiten stehen in dem Fach „Sprache und Kommunikation“ drei Zeitstunden, im Übrigen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. In einem Lernbereich oder Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall kann eine mündliche Prüfung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in insgesamt drei Lernbereichen oder Fächern mangelhafte oder in einem Lernbereich oder Fach ungenügende und in einem weiteren Lernbereich oder Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.

(4) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Zeugnisse

(1) Beim Verlassen der Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Voraussetzun-

gen des § 9 Absatz 1 oder § 11 erfüllen. Das Abschlusszeugnis enthält die Angabe über die Dauer des Schulbesuchs.

(2) Das Abschlusszeugnis wird als Zeugnis der Fachhochschulreife erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Es enthält eine Durchschnittsnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Endnoten für die Prüfungsfächer gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit wird genannt.

§ 14

Stundentafel

(1) Für die Höhere Handelsschule gilt die in der Anlage beigefügte Stundentafel. Die Stundentafel weist für jeden Lernbereich des berufsbezogenen Unterrichts, für jedes Fach des berufsübergreifenden Unterrichts, für den Wahlpflichtunterricht sowie für die berufspraktische Ausbildung die Stunden aus, die über die Dauer des Bildungsganges von zwei Jahren mindestens zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Grundsätzlich findet in den Ferien keine berufspraktische Ausbildung statt. Sollten schulische oder betriebliche Belange es erforderlich machen, können bis zu sechs Wochen berufspraktische Ausbildung in den Ferien erfolgen.

(3) Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

Anlage zu § 6 Absatz 1, § 14

Studentafel der Höheren Handelsschule

Lernbereiche/Fächer des berufsbezogenen, des berufsübergreifenden und des Wahlpflichtunterrichts sowie berufspraktische Ausbildung	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr
Berufsbezogener Unterricht:		
Lernbereich 1: Betriebliche Praxis erkunden und Erfahrungen reflektieren	120	
Lernbereich 2: Absatzprozesse planen, durchführen, wertmäßig erfassen und analysieren	40	60
Lernbereich 3: Beschaffungsprozesse planen, durchführen wertmäßig erfassen und analysieren	40	60
Lernbereich 4: Absatzpolitische Maßnahmen planen, anwenden und überprüfen		100
Lernbereich 5: Aufgaben der Personaladministration ausführen		100
Berufsübergreifender Unterricht:		
1. Sprache und Kommunikation	80	160
2. Fachenglisch	80	160
3. Mathematik/Naturwissenschaften:	80	240
4. Wirtschaft und Gesellschaft	40	80
Wahlpflichtunterricht	80	240
Summe	560	1200
Berufspraktische Ausbildung	800	
Summe gesamt	2560	

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 520), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 190), geändert am 4. März 2011 (HmbGVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die teilqualifizierende Berufsfachschule in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die teilqualifizierende Berufsfachschule soll eine berufliche Grundbildung und Grundzüge einer beruflichen Fachbildung in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung vermitteln und zu den Berechtigungen des mittleren Schulabschlusses führen.“

- 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung dauert drei Schuljahre. Ein Probehalbjahr findet nicht statt.“

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ausbildung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen „Sehen“ oder „körperliche und motorische Entwicklung“, die

1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und nach dem Abschlusszeugnis oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,3 erreicht haben,

2. schulpflichtig sind oder das 18. Lebensjahr am 1. August des Schuljahres, in dem die Ausbildung begonnen wird, noch nicht vollendet haben und

3. von der Berufsfachschule geforderten Anmeldeunterlagen innerhalb der von der Schule festgesetzten Anmeldefrist eingereicht haben.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst im berufsbezogenen Unterricht die Unterrichtsfächer Orientierung im Berufsfeld, Beschaffung, Absatz, Personal und im berufsübergreifenden Unterricht die Unterrichtsfächer Sprache und Kommunikation, Mathematik, Fachenglisch, Wirtschaft und Gesellschaft sowie Sport.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „Lernbereich I“ durch die Wörter „berufsbezogenen Unterricht“ ersetzt.

- 5.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 5.2.1 Die Textstelle „Lernbereich I“ wird durch die Wörter „berufsbezogenen Unterricht“ ersetzt.

- 5.2.2 Das Wort „fachrichtungsbezogen“ wird gestrichen.

- 5.2.3 Die Textstelle „Lernbereichs I“ wird durch die Wörter „berufsbezogenen Unterrichts“ ersetzt.

- 5.3 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „Lernbereich II“ durch die Wörter „berufsübergreifenden Unterricht“ ersetzt.

6. § 9 wird aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 9 und 10.

8. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- 8.1 In Absatz 1 werden die Wörter „für die jeweilige Fachrichtung“ gestrichen.

- 8.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „der Lernbereiche I und II“ gestrichen.

9. Im neuen § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

10. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 10

Stundentafel für die teilqualifizierende Berufsfachschule

Unterrichtsbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden
Berufsbezogene Unterrichtsfächer	
Orientierung im Berufsfeld	420
Absatz	580
Beschaffung	380
Personal	300
Berufsübergreifende Unterrichtsfächer	
Sprache und Kommunikation	480
Mathematik	480
Fachenglisch	480
Wirtschaft und Gesellschaft	240
Sport	240
Summe	3600

“

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftshilfe

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 520), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 6, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Hauswirtschaftshilfe vom 29. August 2000 (HmbGVBl. S. 275, 281) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Textstelle „für Hauswirtschaftshilfe (APO-HWH)“ durch die Textstelle „Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft (APO-FPH)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter dem Wort „gilt“ wird die Textstelle „für die Berufsfachschule Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft“ eingefügt.
 - 2.2 Die Wörter „für die Berufsfachschule für Hauswirtschaftshilfe“ werden gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Die Wörter „für Hauswirtschaftshilfe“ werden durch die Textstelle „Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft“ ersetzt.
 - 3.1.2 Das Wort „anerkannten“ wird gestrichen.
 - 3.1.3 Die Wörter „Hauswirtschaftshelferin oder Hauswirtschaftshelfer“ werden durch die Textstelle „Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „; Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Ausbildung umfasst den berufsbezogenen und den berufsübergreifenden Unterricht sowie die fachpraktische Ausbildung.“
 - 4.1.2 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Sie umfasst im berufsbezogenen Unterricht die Fächer „Versorgungsleistungen durchführen“ und „Betreuungsleistungen durchführen“. Sie umfasst im berufsübergreifenden Unterricht die Fächer Sprache und Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft und Fachenglisch.“
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die fachpraktische Ausbildung wird in allen drei Ausbildungsjahren im Umfang von zwei Schultagen je Woche in Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen durchgeführt.“

4.2.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Ausbildungsstätte muss nach § 5 der Regelung der Berufsausbildung zum Fachpraktiker Hauswirtschaft/zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft (AusbRegFPH) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 2502) geeignet sein und eine Ausbilderin oder einen Ausbilder stellen, die oder der nach § 6 AusbRegFPH geeignet ist.“

4.2.3 Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Der Unterricht“ durch die Wörter „Die Ausbildung“ ersetzt.

4.2.4 Im neuen Satz 4 wird das Wort „Praxisstelle“ durch das Wort „Ausbildungsstätte“ ersetzt.

4.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zahl der über die Dauer des Bildungsganges von drei Schuljahren im Unterricht mindestens zu erteilenden Unterrichtsstunden (Grundstunden) sowie die Stunden der fachpraktischen Ausbildung werden durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Stundentafel festgelegt. Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen. Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.“

5. In § 5 Satz 1 werden hinter das Wort „Unterrichtsfächer“ die Wörter „sowie Teile der fachpraktischen Ausbildung“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6.1.1 In Satz 3 werden hinter das Wort „Fächern“ die Wörter „sowie in der fachpraktischen Ausbildung“ eingefügt.

6.1.2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen gemäß der Absatz 2 einen Ausgleich hat oder ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.“

6.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

6.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung von der nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stelle durchgeführt.“

8. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 4 Absatz 3

Studentafel der Berufsfachschule Fachpraktikerin / Fachpraktiker Hauswirtschaft

Fächer des berufsbezogenen und des berufsübergreifenden Unterrichts	Unterrichts- stunden
Berufsbezogener Unterricht: 1. Versorgungsleistungen durchführen 2. Betreuungsleistungen durchführen Summe berufsbezogener Unterricht	1480
Berufsübergreifender Unterricht: 1. Sprache und Kommunikation 2. Fachenglisch 3. Wirtschaft und Gesellschaft Summe berufsübergreifender Unterricht	680
Summe berufsbezogener und berufsübergreifender Unterricht	2160
Fachpraktische Ausbildung	1440

„

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege

Auf Grund von § 8 Absatz 4 und § 44 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 520), in Verbindung mit § 1 Nummern 2 und 14 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege vom 8. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 225), geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 349), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Fachlehrkräfte besuchen die Schülerinnen und Schüler mindestens sechsmal während der gesamten Ausbildung in den Ausbildungseinrichtungen und fertigen hierüber Berichte.“
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 10

Stundentafel der Berufsschule Altenpflege

	Unterrichts- stunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife			
		nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Num- mer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Num- mer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Num- mer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Num- mer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Aufgaben und Konzepte	420				
Pflege alter Menschen	580			120	
Pflege psychischer und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen	360				
Unterstützung bei der Lebensgestaltung	300				
Berufliches Selbstkonzept	240				
Fachenglisch	120			120	
2. Berufsübergreifender Unterricht:					
Sprache und Kommunikation	40 ¹⁾			120	
Wirtschaft und Gesellschaft	40 ¹⁾			80	
Naturwissen- schaft/Mathematik		120			
Zwischensumme:	2100 (2020)²⁾	120		440	
3. Berufspraktische Ausbildung:					
Praktische Ausbildung in der Altenpflege	2500				

¹⁾ Unterricht entfällt, wenn Schülerinnen oder Schüler am Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT teilnehmen.

²⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT teilnehmen.“

Artikel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 19. Dezember 2000 (HmGVBl. S. 415) in der geltenden Fassung und die Verordnung über die Studentafeln für die Fachschule vom 13. Juli 1999 (HmGVBl. S. 197) außer Kraft.

(3) Für Schülerinnen und Schüler,

1. die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 an der Berufsschule für Altenpflege, an der teilqualifizierenden Berufsfachschule, an der Höheren Handelsschule, an der Berufsfachschule für Hauswirtschaftshilfe, an der Fachschule für Sozialpädagogik, an der Fachschule für Heilerziehungspflege begonnen haben oder
 2. die im Schuljahr 2013/2014 die Ausbildung an der Höheren Handelsschule am Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in der Freien und Hansestadt beginnen,
- sind die bis zum 31. Juli 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Hamburg, den 28. Februar 2013.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Zehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 28. Februar 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 29. September 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Wiesn“, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach dem Absatz 1 gilt für den Bezirk Wandsbek (Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf, Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf und Rahlstedt; Ortsteile 501 bis 526).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 28. Februar 2013.

Das Bezirksamt Wandsbek

Vierzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 28. Februar 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel

(1) Die Möbelhäuser-Höffner in Eidelstedt und IKEA in Schnelsen dürfen am Sonntag, den 16. Juni 2013 aus Anlass der Veranstaltungen „Radio ENERGY Sofarennen bei Höffner“ und „Midsommerfest bei IKEA“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, den 29. September 2013 aus Anlass der Veranstaltung „Landmarkt mit Weinfest auf dem Tibarg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 28. Februar 2013.

Das Bezirksamt Eimsbüttel